

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Nr. 23.

Donnerstag, den 23. Februar

1893.

### Erlaß,

#### das Zurückstellungsverfahren der Reservisten, Landwehrlente, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen betr.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit §§ 118, 120, 122 der Wehrordnung vom 22. November 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres

- Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
- Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- Ersatzreservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve, sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots und
- Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots

zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

- ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters, oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstätte bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung zustehende gesetzliche Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte,
- die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genuße der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde und
- in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabwieslich notwendig erachtet wird.

Etwaige Gesuche sind gemäß § 123, 1 der Wehrordnung bei dem Stadtrathe bez. Gemeindevorstande anzubringen, welcher dieselben zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den unterzeichneten Civilvorstehenden der

Ersatzcommission einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Wittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine Zurückstellung begründet werden kann.

Zur Berathung und Entscheidung über die angebrachten Gesuche wird die unterzeichnete königliche Ersatzcommission im Anschlusse an das Musterungsgeschäft

den 1. März 1893, von Vormittags 1/2 12 Uhr an

im Rathhause in Johanngeorgenstadt,

den 6. März 1893, von Vormittags 1/2 11 Uhr an

im Bade Ottenstein in Schwarzenberg,

den 8. März 1893, von Vormittags 11 Uhr an

im Rathhause in Ebnitz,

den 10. März 1893, von Vormittags 11 Uhr an

in der Eberwein'schen Restauration in Eibenstock und

den 14. März 1893, von Vormittags 11 Uhr an

im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

Stellung halten.

Die von der verstärkten Ersatzcommission getroffene Entscheidung ist endgültig, behält jedoch nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine Gültigkeit.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblicke der Einberufung sind unzulässig.

Schwarzenberg und Schneeberg, am 13. Februar 1893.

Die königliche Ersatz-Commission in den Aushebungs-

bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Der Civilvorstehende. Der Militärvorstehende.

Führ. v. Wirkung. Bretsch, Oberstlieutenant i. D. St.

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Karl Hermann Hänel, alleinigen Inhabers der Firma Krauss & Hänel in Eibenstock ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

den 17. März 1893, Vormittags 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Eibenstock, den 20. Februar 1893.

Der Gerichtsschreiber des kgl. Amtsgerichts.  
Grubler.

### Die Versorgung Deutschlands mit Brodkorn

hat in den beiden letzten Jahren eine tiefgreifende Veränderung erfahren. Das wichtigste Bezugsland, Rußland, ist in Folge zweier ungünstiger Ernten und des seit Jahresfrist bestehenden Differentialzollses weit zurückgetreten; andere Länder haben größere Zufuhren als je zuvor geliefert, ja es sind geradezu neue wichtige Bezugsquellen erschlossen worden. Im Einzelnen stellen sich die zunächst bei der Weizeneinfuhr seit 1890 eingetretenen Veränderungen folgendermaßen:

	Weizen-Einfuhr in Doppelcentnern		
	1892	1891	1890
aus Belgien	250,165	377,160	185,231
Bulgarien	534,727	11,766	32,721
Niederlande	86,206	277,392	210,412
Oesterreich-Ungarn	456,730	751,579	1,111,831
Rumänien	917,850	428,529	617,797
Rußland	2,572,991	5,152,120	3,708,225
Serbien	135,390	66,303	102,677
Türkei	202,781	24,227	4,010
Britisch-Ostindien	509,081	241,071	9,380
Argentinien, Patagon.	661,697	123,968	77,818
Brasilien	1,514	13,471	9,208
Britisch-Nordamerika	117,190	12,685	—
Chile	130,436	74,625	2
Vereinigte Staaten	6,302,130	1,435,391	519,884
Australien	8,713	26,694	1,997
Anderer Länder	—	35,867	134,480

Zusammen 12,962,126 9,053,317 6,725,873

Hiernach hat Rußland, welches 1890 nahezu die Hälfte des ganzen Imports und im Jahre 1891 vor Erlaß des Ausfuhrverbots sogar noch mehr lieferte, im Jahre 1892 kaum ein Fünftel beigetragen. Mit gewaltigem Uebergewicht sind die Vereinigten Staaten in die Lücke getreten, ihr Weizenexport nach Deutsch-

land hat sich gegen 1890 auf das zwölffache gehoben. Aber auch Südamerika ist sehr erheblich stärker in Anspruch genommen worden. In Europa sind es vornehmlich Rumänien, Bulgarien und die Türkei, welche eine bedeutende Steigerung aufweisen, während die Zufuhr aus Oesterreich-Ungarn sich beträchtlich vermindert hat. Im letzten Jahre hat auch Ostindien einen wesentlich größeren Anteil an der Einfuhr gewonnen.

Die Roggen-Einfuhr aus den einzelnen Ländern ergibt nachstehende Zahlen:

	Roggen-Einfuhr in Doppelcentnern		
	1892	1891	1890
aus Belgien	139,151	148,442	148,723
Bulgarien	274,279	35,580	54,717
Frankreich	460,080	182,697	63,790
Niederlande	48,258	189,310	268,796
Oesterreich-Ungarn	343,576	389,271	87,178
Rumänien	268,176	232,996	237,436
Rußland	1,233,774	6,189,846	7,504,610
Serbien	93,525	19,796	32,486
Türkei	861,132	295,375	178,906
Britisch-Nordamerika	20,468	63,657	6,765
Vereinigte Staaten	1,361,291	643,271	209,244
Anderer Länder	—	34,646	6,380

Zusammen 5,485,991 8,426,541 8,799,031

Bei Roggen ist demnach der Rückgang des russischen Antheils am Import in Deutschland noch stärker als bei Weizen; während im Jahre 1890 ungefähr sechs Siebentel der Einfuhr russischen Ursprungs waren, lieferte im letzten Jahre Rußland noch nicht ein Viertel. Am bedeutendsten, wenn auch nicht so stark wie bei Weizen, sind auch hier die Vereinigten Staaten vorgeschritten. Im Uebrigen sind es durchweg europäische Länder, welche den Ersatz für die mangelnde russische Waare geliefert haben, namentlich

die Türkei und Bulgarien, aber auch Frankreich und Oesterreich-Ungarn.

Im Konsum hat sich, da der Weizenpreis lange Zeit dem Roggenpreis sehr nahe stand, eine entschiedene Wendung zu Gunsten des Weizens vollzogen. In welchem Umfange sich diese Aenderung erhalten wird, muß sich erst zeigen, wenn bei guter inländischer Ernte Rußland wieder stärkere Exportfähigkeit entwickelt und auf dem Wege eines Vertrages für seine Erzeugnisse die Meistbegünstigung auf dem deutschen Markte wieder erlangen sollte.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die beiden Versammlungen, in denen der Bund der Landwirthe am Sonnabend in Berlin konstituiert wurde, dürfen auch ohne Ueberschätzung der Möglichkeit ihrer sofortigen Tragweite als eine beachtenswerthe Kundgebung betrachtet werden. Darüber, daß die Prosperität unserer Landwirtschaft seit Jahren, nicht etwa erst seit heute oder gestern sich in absteigender Kurve bewegt, besteht ebenso wenig ein Zweifel, wie darüber, daß es ein in erster Linie staatliches Interesse ist, eine leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten, und, wenn notwendig, deren Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Besteht über den Zweck selbst eine ernsthafte Meinungsverschiedenheit nicht, so ist dies doch vielfach betreffs der Mittel zum Zwecke der Fall, und die Landwirthe haben im Wesentlichen ihr gutes Recht wahrgenommen, wenn sie sich eine Organisation geschaffen haben, deren ausschließliche Aufgabe sein soll, für die von ihnen als zu jenem Zwecke dienlich erachteten Mittel zu wirken. Im Interesse der Landwirtschaft kann man auch wünschen, daß der Bund der Landwirthe ein einflußreicher Faktor werden möge. Dieses wird um so mehr der Fall sein, je mehr seine Leiter und Lenker beachten, daß allein in der Beschränkung auf das Mögliche die